

gesetzlichen Bestimmungen und dienstlichen Weisungen zu prüfen.

- Der *zweite Grad* ist dadurch gekennzeichnet, daß die Verurteilten sich *fest auf dem Weg der Besserung* befinden und die Erzieher der Überzeugung sind, bei einer richtigen Einwirkung des Kollektivs und der Erzieher eine endgültige Besserung zu erreichen, indem die negativen Ansichten, Überzeugungen, Gewohnheiten, Charakterzüge und Interessen überwunden werden. Bei solchen Verurteilten ist eine Veränderung der Vollzugsbedingungen möglich.
- Der *dritte Grad* ist dadurch gekennzeichnet, daß der Inhaftierte nicht einfach fest auf dem Weg der Besserung steht, sondern *seine Besserung auch unter Beweis stellt*. Garantie dafür, daß er künftig keine Verbrechen begehen wird, ist nicht nur die Veränderung seines Bewußtseins und der Verhaltensmotive, die den äußeren Merkmalen der Besserung und Umerziehung entsprechen, sondern auch, daß bei ihm ein Bedürfnis der Selbsterziehung und Selbstbildung entstand und sich festigte, daß er die notwendigen allgemeinbildenden und beruflichen Kenntnisse erhielt, Arbeitsfertigkeiten und Fähigkeiten erwarb und die Gewohnheit annahm, ehrlich zu arbeiten. Er ist psychologisch, sittlich und praktisch auf die Überwindung jener Schwierigkeiten vorbereitet, denen er nach der Entlassung begegnen kann, bereit, hartnäckig und ausdauernd um die Wiederherstellung seines guten Namens und seiner Autorität zu kämpfen. Nur solche Inhaftierten unterliegen bei Vorhandensein bestimmter juristischer Merkmale der bedingten vorfristigen Entlassung.

4. Die Vollendung und Festigung der Besserung und Umerziehung der Verurteilten

Auf Grund verschiedener Umstände (in einzelnen Fällen auch die ungenügende Dauer des durch das Gerichtsurteil für die Besserung der Verurteilten vorgesehenen Freiheitsentzuges, ein relativ hoher Grad ihrer Asozialität, aber auch noch Mängel in der Arbeit der Strafvollzugseinrichtungen) wird der Besserungs- und Umerziehungsprozeß der Verurteilten mitunter nicht zu einem Abschluß gebracht. Es entsteht damit nicht selten die Notwendigkeit, eine zusätzliche Erziehungsarbeit zu leisten, um diesen Prozeß noch nach der Entlassung aus dem Strafvollzug zu vollenden. In vielen Fällen — sogar dann, wenn die Besserung und Umerziehung der Verurteilten in einer Strafvollzugseinrichtung abgeschlossen wurde — ist nach der Entlassung die Festigung der erreichten Resultate notwendig. Das betrifft besonders jene Verurteilten, bei denen die Gewohnheit